Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 89 (1980)

Heft: 2

Artikel: Aus "Hilfsorganisationen" werden Korporativmitglieder" und "zugewandte Organisationen" : zur Statutenrevision des Schweizerischen Roten Kreuzes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-556252

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus «Hilfsorganisationen» werden «Korporativmitglieder» und «zugewandte Organisationen»

Zur Statutenrevision des
Schweizerischen Roten Kreuzes

Am 24. November 1979 hat eine ausserordentliche Delegiertenversammlung des SRK einer Statutenrevision zugestimmt. Diese hatte hauptsächlich den Zweck, für Organisationen, die unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit sich dem Roten Kreuz anschliessen möchten, neue An- bzw. Eingliederungsformen zu schaffen. Die bisherige Form der «Hilfsorganisation» (französisch: «institution auxiliaire»), seit 1914 in den Statuten verankert, hat sich sowohl als Bezeichnung wie auch in ihrem Inhalt allmählich etwas überlebt, und das Bedürfnis nach Änderung machte sich nicht nur bei einigen Hilfsorganisationen, sondern auch beim SRK selbst geltend.

Ein Blick in die Vergangenheit

Von 1882, dem Jahr seiner zweiten Gründung, bis 1903 kannte das SRK neben Einzelmitgliedern nur *«Kollektivmitglieder»,* namentlich den Schweizerischen Militärsanitätsverein (SMSV), den Schweizerischen Samariterbund (SSB) und einzelne Samaritervereine. 1903 wurden als neue Kategorie in den Statuten *«Korporativmitglieder»* eingeführt, und zwar: die Vereine vom Roten Kreuz, der SSB, der SMSV und der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein – also Gleichstellung der genannten Verbände mit den Sektionen. Im Jahre 1914 erschien dann erstmals der Begriff *«Hilfsorganisation»* in den Statuten; er enthielt materiell bereits alle Bestimmungen, die bis heute in Kraft standen, einzig die rechtliche Qualifizierung dieser Organisationen als Teil des SRK erfolgte erst 1942.

Hilfsorganisationen waren im Laufe der Zeiten: der SMSV und der SSB seit Anbeginn bis in die Gegenwart, der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein, die Pflegerinnenschule La Source und der Schweizerische Krankenpflegebund während mehr oder weniger Jahre, neu hinzugekommen sind 1936 die Vereinigung Schweizerischer Krankenhäuser (VESKA) und 1943 der Schweizerische Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger, der letztere 1978 ausgeschieden, die erstere gegenwärtig ebenfalls auf dem Wege zur Loslösung, während sich die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG), die Schweizerische Rettungsflugwacht (SRFW) und der Interverband für Rettungswesen (IVR) in den sechziger Jahren dem SRK anschlossen.

Die massgeblichen Bestimmungen betreffend Stellung, Rechte und Pflichten der Hilfsorganisationen finden sich im Abschnitt 12, Artikel 43, der SRK-Statuten von 1977 (und früheren).

Gründe des Unbehagens

Missverständlich, vor allem aber unfreundlich ist die Benennung; niemand will heutzutage mehr «Hilfs- . . » sein, sondern als Vollglied, als gleichberechtigter Partner, als gleichwertig anerkannt werden. Ferner sind allmählich erhebliche Unterschiede in Zweck, Aufbau und Bedeutung der angeschlossenen Organisationen entstanden, was nicht mehr so recht unter den einen Hut der SRK-Statuten passen wollte. Ihrerseits schätzten diese Organisationen Wert und Nutzen ihrer Verbindung mit dem SRK sehr verschieden ein.

Grundsätzlich wird aber die Institution als solche – nämlich die Möglichkeit, schweizerische Organisationen mit den Rotkreuzprinzipien nahestehenden Aufgaben und Tätigkeiten unter Wahrung ihrer Selbständigkeit dem SRK anzuschliessen – nicht angefochten. Will man vermeiden, dass unsere nationale Rotkreuzgesellschaft zu einem Monopolbetrieb, zu einem Multi wird, der einfach alles aufschluckt, was hier und anderswo als Aufgabe des Roten Kreuzes betrachtet wird, und will man dennoch entsprechende Aktivitäten unter das Symbol des Roten Kreuzes stellen, so bleibt wohl nach wie vor kein anderer Weg als die dem Subsidiaritätsprinzip und unserem angeborenen Föderalismus am ehesten gerecht werdende Lösung des Anschlusses von Körperschaften mit gleichgerichteten oder nahestehenden Zielen und Tätigkeiten als Ganzes an das SRK. Und somit stellt sich die Frage nach der Ausgestaltung dieses Anschlusses.

Alternativen:
Angliederung und Eingliederung

Um flexibler als bisher zu sein und um vielleicht auch ein breiteres Spektrum erfassen zu können, eröffnen die neuen Statuten zwei grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten:

- die Angliederung als zugewandte Organisation (Art. 43)
- die Eingliederung als Korporativmitglied (Art. 18bis)

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass die in Frage stehenden Organisationen eine humanitäre Tätigkeit ausüben und dass sie gewillt sind, diese nach den Rotkreuzgrundsätzen und unter dem Rotkreuzzeichen auszuüben; in beiden Fällen sind sie Teile des SRK. Der Unterschied liegt im Masse der Integration in das SRK und

der damit verbundenen Mitbestimmung bzw. im Masse der verbleibenden Autonomie.

Die Angliederung an das SRK als *zugewandte Organisation* weicht nicht stark ab vom bisherigen Status der Hilfsorganisationen: Eine Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und ist kündbar. Mitgliedschaftsrechte sind nicht mehr damit verbunden; die gegenseitigen Vertretungen dienen lediglich der Information, nicht aber der Mitbestimmung. Vorbehalten bleibt das Recht des SRK, Statutenänderungen auf ihre Übereinstimmung mit seinen Statuten und dadurch die Beachtung der Rotkreuzgrundsätze zu überprüfen. Zuständig für den Abschluss und die Kündigung dieser Vereinbarungen ist der Direktionsrat des SRK. Diese Form belässt den sich anschliessenden Organisationen weitgehend ihre Autonomie und setzt wenig gegenseitige Integration voraus.

Die Eingliederung als *Korporativmitglied* hingegen erfolgt im Rahmen der Statuten und führt sinngemäss zur Gleichstellung mit den Rotkreuzsektionen (womit wir wiederum dort angelangt wären, wo wir vor fast 80 Jahren schon einmal waren!). Die Korporativmitglieder sind wie die Sektionen des SRK dessen *Aktivmitglieder,* mit praktisch den gleichen Rechten und Pflichten. Um diese jedoch den einzelnen Organisationen anzupassen und gleichzeitig mit den Mitgliedschaftsrechten der Sektionen abzustimmen, wird ein Beitrittsvertrag in jedem Fall das Nähere im Rahmen der Statuten bestimmen, zum Beispiel die Zuteilung von Sitzen in den zentralen Organen, die Beitragsleistungen, die Abgrenzung von bzw. die Zusammenarbeit in Tätigkeitsgebieten usw., selbstverständlich auch hier das Recht zur Überprüfung und Genehmigung der Statuten. Die Aufnahme von Korporativmitgliedern und die Gutheissung der Beitrittsverträge wird der Delegiertenversammlung vorbehalten.

Die Neuregelung hat nicht nur die einhellige Zustimmung der Delegiertenversammlung gefunden, sondern sie ist auch bei den bisherigen Hilfsorganisationen gut aufgenommen worden. In einer bis Mitte 1982 befristeten Übergangszeit haben diese nun die Beschlüsse zu fassen, ob überhaupt und, wenn ja, in welcher Form sie in Zukunft dem SRK zugehören wollen. Ist ihr Entschluss positiv, so sind dann die entsprechenden Vereinbarungen oder Beitrittsverträge auszuarbeiten. Auch weiteren Organisationen ist die Tür zum Anschluss in der einen oder andern Form offen. Das SRK erhofft sich von dieser neuen, flexibleren Regelung eine Verbreiterung seiner Basis und eine neue Grundlage der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit seinen bisherigen und allenfalls weiteren Partnern auf dem Gebiet des humanitären Wirkens.

Auf den Spuren des Sanitäters Ernst Möckli

Der Schweizerische Militär-Sanitäts-Verein war die erste Organisation, die sich als sogenannte «Hilfsorganisation» mit dem Schweizerischen Roten Kreuz verband. Seine Tätigkeit gewinnt zunehmend an Bedeutung, da auch die Laienhilfe wie: Erste Hilfe bei Verkehrsunfällen, Nachbarhilfe zu Hause, spitalexterne Krankenpflege usw. wieder aufgewertet wurde und im kriegsfall der Koordinierte Sanitätsdienst Zivil- und Militärpersonen zugute kommen soll. Es müssen deshalb aber auch möglichst viele Laien in Erster Hilfe ausgebildet werden. Der SMSV gibt der Bevölkerung durch Kurse, ausserdienstliche und sportliche Veranstaltungen sein praktisches sanitätsdienstliches Wissen und Können weiter und stellt auch Material zur Verfügung.
Wir haben den Zentralpräsidenten, Walter G. Schmid, und den Obmann der Redaktionskommission im Zentralvorstand, Caesar Schmid, gebeten, uns über die heutigen Tätigkeiten des Vereins, der nächstes Jahr sein hundertjähriges Bestehen feiern kann, zu berichten.

Sanitätsfeldweibel **Ernst Möckli** (1856–1905) rief am 28. November 1880 in Bern den ersten Militär-Sanitäts-Verein ins Leben. Nachdem im ganzen Lande weitere Vereine gegründet worden waren, veranlasste er den Zusammenschluss zum SCHWEIZERISCHEN MILITÄR-SANITÄTS-VEREIN (23. Oktober 1881). Zu den Gründersektionen des SMSV gehörten diejenigen von Bern, Basel, Aarau, St.Gallen, Luzern und Zürich, die heute immer noch bestehen.
Am 25. April 1882 gründete Ernst Möckli den Zentralverein vom Roten Kreuz, von dem aus das Schweizerische Rote Kreuz einen neuen Aufschwung nahm.
Am 25. Mai 1884 führte Möckli den ersten Samariterkurs in Bern durch. Auf den 1. Januar 1886 trennten sich jedoch aus Zweckmässigkeitsgründen die Samariter von den Sanitätern und bildeten den ersten Samariterverein. Schon zwei Jahre später schlossen sich die inzwischen vielerorts entstandenen Samaritervereine zum Schweizerischen Samariterbund (SSB) zusammen.
Durch seine vorbildliche, erfolgreiche ausserdienstliche Arbeit verankerte Sanitätsfeldweibel Ernst Möckli den Rotkreuzgedanken und den Sinn für die freiwillige Sanitätshilfe im Schweizer Volk. Als Träger und Förderer der Ideale von Henri Dunant hat er sich um den Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verein, den Samariterbund und das Schweizerische Rote Kreuz in hohem Masse verdient gemacht. *cs*